Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/4/21 7Rs93/99v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1999

Norm

ASGG §2
JN §19
JN §21 Abs2

Rechtssatz

Eine Partei kann einen Richter gemäß § 21 Abs. 2 JN wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei diesem ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat. Lehnt eine Partei nach Schluß der mündlichen Verhandlung einen Richter wegen Befangenheit ab, wobei sie ausdrücklich vor Schluß der mündlichen Verhandlung erklärte, keine weiteren Anträge zu stellen und ferner die Verlesung des gesamten Akteninhaltes wirdspruchslos zur Kenntnis nahm, so hat sie keineswegs die Ablehungsgründe unverzüglich geltend gemacht, wenn sie den Richter in einer Eingabe nach Schluß der mündlichen Verhandlung deswegen ablehnt, weil sie mit seiner Verhandlungsführung nicht einverstanden war und sich von diesem "unfair" behandelt fühlte.

Entscheidungstexte

- 7 Rs 93/99v
  Entscheidungstext OLG Wien 21.04.1999 7 Rs 93/99v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1999:RW0000320

Dokumentnummer

JJR_19990421_OLG0009_0070RS00093_99V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at